



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Noch ein Wort über Irrsinnserklärung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Noch ein Wort über Irrsinnserklärung *)

von O. Bähr

Sast gleichzeitig mit dem Erscheinen des jüngst von mir in diesen Blättern veröffentlichten Aufsatzes „Die Irrsinnserklärung“ sind in Göttingen Männer von verschiedenen Berufsarten und Parteien versammelt gewesen, um über eine Reform des Irrenwesens in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu beraten. Sie haben darüber eine Anzahl „Leitsätze“ aufgestellt und durch die Presse veröffentlicht. Auf Wunsch der Redaktion dieser Blätter will ich diese Aufstellung hier kurz besprechen.

Es bedarf wohl kaum der Versicherung, daß, wenn ich glaubte, daß wirklich auf dem Gebiete des Irrenwesens, insbesondere in der Ordnung des Entmündigungsverfahrens, so schwere Mißstände obwalteten, wie behauptet wird, und daß es Mittel gäbe, diese Mißstände zu beseitigen, ich einer der ersten sein würde, der dafür das Wort ergriffe.

Der Grund, weshalb ich an eine dringende Gefahr in dieser Beziehung nicht glaube, liegt für mich zunächst in der Vergangenheit. In den Ländern des gemeinen Rechts, und namentlich auch in Kurhessen, erfolgte bis zum Jahre 1879 die Irrsinnserklärung und Entmündigung nur durch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Ein Prozeßverfahren darüber, wie es jetzt gegeben ist, fand nicht statt. Allerdings konnte gegen die durch die freiwillige Gerichtsbarkeit getroffene Entscheidung bis in die höchste Instanz Beschwerde erhoben werden. Aber die Bürgschaften gegen eine mißbräuchliche Anwendung der Irrsinnserklärung waren doch — wenigstens nach gewöhnlicher Ansicht — weit geringer als jetzt. Nun überblicke ich, vom Jahre 1879 rückwärts gerechnet, einen mehr als vierzigjährigen Zeitraum der kurhessischen Rechtsprechung, und wenn dort namhafte Fälle vorgekommen wären, wo eine Irrsinnserklärung Ärgernis erregt hätte, so wären sie mir sicher nicht unbekannt geblieben. Es ist mir aber kein einziger Fall erinnerlich. Ob im übrigen Deutschland solche Fälle vorgekommen sind, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, erinnere mich aber auch

*) Dieser Aufsatz ist uns noch kurz vor der Erkrankung des Verfassers zugegangen — wohl das Letzte, was er für die Öffentlichkeit geschrieben hat.

nicht von dorthier während jener Zeit von solchen Fällen gehört zu haben. Es scheint, als ob die Sache erst in neuester Zeit ins Treiben gekommen wäre. In einer Anzahl Zeitungsartikel und Broschüren ist man mit der Anklage vor die Öffentlichkeit getreten, daß geistig gesunde Personen für irrsinnig erklärt worden seien; was dann natürlich bei allen denen, die solchen Darstellungen unbedingt Glauben schenkten, große Entrüstung wachgerufen hat. Man könnte fast denken, daß es heute Mode geworden sei, solche Anklagen in die Welt zu setzen. Immerhin ist es ja möglich, daß gerade in neuerer Zeit Irrungen oder auch Mißbräuche auf diesem Gebiet vorgekommen sind. Nur würde ich nicht schon in jeder Sensationsbroschüre den vollen Beweis dafür finden.

Als Beispiel nur folgendes. Im Laufe vorigen Jahres erschien eine aufregende Broschüre: „39 Monate bei gesundem Geiste als irrsinnig eingekerkert. Erlebnisse von Mr. Forbes. Geschildert von seinem Befreier. Mit Illustrationen. Hoya 1894.“ Es war darin dargestellt, wie ein katholischer Geistlicher aus England, obwohl er geistig gesund gewesen, als Irreer im Alexianerkloster zu Aachen festgehalten und einer schmachlichen Behandlung unterworfen worden sei. Auch noch in dem Dezemberheft von Kirchenheims „Zentralblatt für Rechtswissenschaft“ wird die Broschüre als ein beachtungswerter Beitrag für die Reform des Irrenwesens besprochen. Nun war aber (schon vorher) von der Staatsanwaltschaft auf Grund der Broschüre ein Ermittlungsverfahren wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung eingeleitet, dieses aber wieder eingestellt worden, weil sich die ärztlichen Sachverständigen, einschließlich des Medizinalkollegs in Münster, dahin ausgesprochen haben, daß Forbes wirklich geisteskrank gewesen und noch geisteskrank sei. Eine gegen die Einstellung des Verfahrens erhobne Beschwerde ist vom Oberstaatsanwalt zurückgewiesen worden. Soll man nun annehmen, daß alle diese Behörden einen völlig gesunden Menschen für geisteskrank erklärt haben?

In den Zeitsäzen haben unter Nr. 1 die versammelten Männer wiederum „zum Ausdruck gebracht, daß die bisherige Praxis der Gerichte, der Justiz-, Verwaltungs- und Medizinalbehörden nicht nur die Fürsorge für die unglücklichen Irren und angeblichen Irren außer Acht gelassen habe, sondern daß auch nachweislich ungerechtfertigte Aufnahmen in Irrenanstalten und Entmündigungen und andre grobe Rechtswidrigkeiten vorgekommen seien, ohne daß dagegen eingeschritten worden wäre.“ Ich weiß natürlich nicht, was die Verfasser, die sich nicht genannt haben, bei dieser schweren Anklage vor Augen gehabt haben. Aber ich meine, bedächtige Männer sollten solche Anklagen nicht öffentlich erheben, wenn sie nicht ihrer Sache ganz sicher sind. Haben sie nun diese Sicherheit? Wären wirklich Fälle vorgekommen, wo jemand von seiner Umgebung in dem Bewußtsein, daß er gesund sei, in ein Irrenhaus gesperrt oder darin festgehalten worden wäre, so würde ohne Zweifel § 239 des Strafgesetzbuchs anwendbar gewesen sein. Kann man nun Fälle dieser Art namhaft

machen, wo pflichtwidrig das Einschreiten unterlassen worden ist? Dann allerdings könnte man von grober Rechtswidrigkeit sprechen.

Weiter wird unter Nr. 3 der Leitsätze gesagt: Der leitende Grundsatz für alle Irrengesetze müsse das Interesse des angeblich oder wirklich Irren sein. Aber doch nicht allein! Auch das Interesse anderer kommt in Betracht, die durch die Thätigkeit des Irren geschädigt werden können.

Was die Vorschläge im einzelnen betrifft, so habe ich schon in meinem frühern Aufsätze dem beigestimmt, daß die Irrenhäuser einer strengen staatlichen Aufsicht bedürfen, damit die Möglichkeit ausgeschlossen bleibe, daß dort Gesunde festgehalten werden. Die hierfür bestehenden Vorschriften sind wohl meist nur auf dem Verwaltungswege getroffen, daher in den einzelnen Ländern verschieden und deshalb schwer zu überblicken. Wo sie nicht befriedigend geordnet sind, wäre daher Grund vorhanden, die bessernde Hand anzulegen. Ob dazu aber ein Reichsgesetz nötig wäre, ist doch sehr die Frage. Auch mag es dahin gestellt bleiben, ob es wirklich nötig sei, für jeden Oberlandesgerichtsbezirk ein „Irrenaufsichtsamt,“ bestehend aus einem Richter, einem Verwaltungsbeamten, einem Arzt, einem Geistlichen und fünf gewählten (von wem gewählten?) Vertrauensmännern einzusetzen. Man ist heute gar zu geneigt, für alles und jedes eine besondere Behörde zu fordern, und gerät dabei leicht in Übertreibung. Einen unmittelbaren Einblick in die Irrenhäuser könnte diese Behörde doch nicht üben. Denn sie könnte doch nicht neun Mann hoch dort einrücken, um die Verhältnisse zu untersuchen. Sie wäre immer auf die Erkundungen untergeordneter Personen angewiesen. Auch könnte ihr leicht das Leben recht sauer gemacht werden. Wenn z. B. ein an Duerulantenwahnsinn leidender in einem Irrenhause säße, so würde sich dieser ein Vergnügen daraus machen, sie alle Augenblicke zu alarmiren.

Die Hauptfrage bleibt freilich die angestrebte Umgestaltung des Entmündigungsverfahrens. In dieser Beziehung sind die „Leitsätze“ unter Nr. 5c, d, e, so wie sie dastehen, nicht gut verwertbar. Was darin Wichtiges ist, wird jeder verständige Richter auch jetzt schon anwenden. Man kann aber unmöglich durch Gesetze dem Richter für sein Verhalten eine vollständige Anweisung geben, da diese für den einen Fall passen würde, für den andern nicht. Auch die für das Strafrecht vorgeschlagenen Bestimmungen unter Nr. 7 a, b, c sind ohne wesentliche Bedeutung. Wer vorsätzlich einen Gesunden als angeblich Irren in das Irrenhaus bringt, ist jetzt schon nach § 239 des Strafgesetzbuchs wegen Freiheitsberaubung strafbar. Auch wer in einem Verfahren über Irrenserklärung falsches Zeugnis ablegt, hat Strafe zu erwarten. Soll nun etwa daneben noch eine zwar nicht vorsätzliche, aber verschuldete Thätigkeit dieser Art mit Strafe bedroht werden? Ist dafür wirklich ein praktisches Bedürfnis vorhanden? Immerhin ließe sich ja eine solche Vorschrift geben. Nur würde sie äußerst selten zur Anwendung kommen.

In dem Leitsatze Nr. 5a wird gesagt, daß für die Entscheidung im Entmündigungsverfahren nicht der medizinische Krankheitsbegriff, sondern die Frage der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit maßgebend sein müsse. Was soll das heißen? Stellen etwa die Mediziner einen Begriff von Geisteskrankheit auf, wonach diese nicht nach den Handlungen des Menschen, sondern nach etwas anderm zu beurteilen wäre? Das ist doch kaum zu glauben. Oder soll etwa, wenn die Handlungen eines Menschen seine Geisteskrankheit ergeben, auch noch seine rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit einer besondern Untersuchung unterworfen werden? Soll also z. B. der Irrennarr, wenn sein Zustand von der Art ist, daß er alle Welt mit Verbrechen bedroht, doch einstweilen freibleiben, weil er noch keine unvernünftigen Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat?

Der Kernpunkt der ganzen Aufstellung freilich liegt in dem Satze Nr. 5b: „Die Entmündigung kann nur durch die Entmündigungskammer des Landgerichts ausgesprochen werden. Diese wird gebildet aus einer Zivilkammer des Landgerichts und vier zur Entscheidung mitberufenen Beisitzern aus dem Laienstande.“ Neben diesem Satze kann man alles übrige wohl als bloßes Beiwerk betrachten. Verstehen wir den Satz recht, so soll damit der ganze bisherige Apparat für den Ausspruch der Entmündigung über Bord geworfen und durch den alleinigen Spruch der „Entmündigungskammer“ ersetzt werden. Jetzt findet die Entmündigung in folgender Weise statt. Den ersten Ausspruch auf den Entmündigungsantrag hat das Amtsgericht als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu geben. Auf diese Weise wurde bisher die große Mehrzahl der Entmündigungssachen einfach und ohne große Kosten erledigt. Sind die Beteiligten mit dem Ausspruche der Entmündigung durch das Amtsgericht nicht zufrieden, so können sie ihn durch die förmliche Klage beim Landgerichte anfechten. Nun treten zwei Anwälte auf; es werden die ordentlichen Gerichtskosten erhoben, die Sache wird also kostspielig. Auch können die höhern Instanzen, Oberlandesgericht und Reichsgericht, angegangen werden. Es bestehen hiernach für die Frage der Entmündigung zur Zeit drei oder, wenn man die Entscheidung des Reichsgerichts, das allerdings auf Rechtsfragen beschränkt ist, mitzählen will, vier Instanzen. Glücklicherweise kommen diese nur selten zur Anwendung. Nach den in Preußen gemachten Erfahrungen haben bisher in 99,17 Prozent der Fälle die Beteiligten sich bei der Entscheidung des Amtsgerichts beruhigt; und nur in 0,83 Prozent der Fälle ist die Anfechtungsklage erhoben worden. An die Stelle dieses ganzen Apparats soll nun — so muß man annehmen — die eine Landgerichtskammer treten, die aber als „Entmündigungskammer“ durch den Hinzutritt von vier Laien vermehrt werden soll.

Damit wäre zunächst die Instanz der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Amtsgericht beseitigt, und alle Sachen, auch die ganz unzweifelhaften, wären

von vornherein auf den kostspieligen Prozeßweg verwiesen. Es wäre damit den Beteiligten eine unendliche Wohlthat entzogen und einem Prozeßunflug ohnegleichen das freie Feld eröffnet.

Eine weitere Änderung würde darin liegen, daß, wenn die Sache zweifelhaft ist und deshalb streitig wird, an die Stelle der drei Instanzen, die zu beschreiten jetzt den Beteiligten offensteht, die eine Instanz der Landgerichtskammer träte, diese allerdings vermehrt durch vier Laien. Ist nun diese Beigabe von einigen Laien in erster Instanz wirklich so bedeutungsvoll, daß sie die jetzt gewährte Möglichkeit, höhere Instanzen zu beschreiten, vollkommen ersetzte?

Um hierin klarer zu sehen, will ich darzulegen suchen, um was es sich in jenen streitigen Fällen in Wahrheit zu handeln pflegt. Da wir zum Glück noch keine amerikanischen Zustände in Deutschland haben, so halte ich es für ganz undenkbar, daß ein völlig gesunder Mensch vor Gericht gestellt und für irrsinnig erklärt würde. Selbst der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der ja als Einzelrichter entscheidet und vielleicht Einflüssen zugänglich wäre, würde nicht leicht auf so etwas verfallen. Spricht er die Entmündigung aus, so wird immer wenigstens einiger scheinbare Grund dafür vorliegen. In solchen Fällen wird nun die Anfechtungsklage erhoben werden; und dann kann es für das Gericht mehr oder minder zweifelhaft werden, ob diese Entmündigung gerechtfertigt sei oder nicht. Geistesgesundheit und Geisteskrankheit scheiden sich nicht wie Öl und Wasser. Es giebt Zwischenzustände von mancherlei Art. Der unglückliche König Ludwig von Baiern war allen Umständen nach schon jahrelang geistig gestört, ehe er sein tragisches Ende fand. Es ist gewiß sehr zweckmäßig, wenn das Gericht in solchen Fällen den als Irren bezeichneten vor sich kommen läßt, ihn sich ansieht und ihn anhört. Aber man würde sich täuschen, wenn man glaubte, daß darnach allein schon immer mit Sicherheit entschieden werden könnte. Der Mann kann in seinem gewöhnlichen Verhalten ganz vernünftig erscheinen und doch unzweifelhaft irrsinnig sein. Es ließen sich schlagende Beispiele dafür anführen. Mitunter sind solche Dinge altemäßig nachweisbar. Meistens aber wird das Gericht in solchen Fällen auf das Zeugnis von Auskunftspersonen, insbesondere von Ärzten, die den Mann längere Zeit beobachtet haben, angewiesen sein. Denn das Gericht selbst, zumal ein Kolleg, kann doch solche längere Beobachtungen nicht vornehmen. Daß diese Entscheidungen oft sehr schwierig sind, ist unzweifelhaft. Den Gerichten könnte es nur willkommen sein, wenn sie ihnen abgenommen würden.

So werden im allgemeinen die Fälle liegen, wo eine wirkliche Entscheidung zu geben ist. Nun ist ja der Gedanke, Laien in noch größerem Maße als bisher an der Rechtsprechung teilnehmen zu lassen, schon vielfach erörtert worden. Ich selbst bin durchaus kein Gegner der Schöffengerichte und würde

auch, wenn die Schwurgerichte (deren Spruch an die Stelle der mittelalterlichen Gottesurteile getreten ist) durch sogenannte große Schöffengerichte ersetzt würden, darin eine Verbesserung sehen. Ob sich aber gerade die oft so schwierige Frage über den Geisteszustand eines Menschen vorzugsweise dazu eigne, von Laien entschieden zu werden, ist doch wohl zweifelhaft.

Es kommt zunächst darauf an, wie man sich diese Laien denkt. Soll etwa eine besondere Klasse von Personen ausfindig gemacht werden, die sich vorzugsweise auf Geisteskrankheit verstehen? Solche Personen würden schwer zu finden sein. Wer sollte sie auswählen und bestimmen? Muß man aber auf den allgemeinen gesunden Menschenverstand zurückgreifen, so wird man kaum umhin können, die Personen zu wählen, die jetzt schon vielfach als Schöffen oder Geschworne zu Richtern bestellt werden. Nun möchte ich einmal die, die für eine solche Einrichtung schwärmen, bitten, in unsre Schöffen- und Geschwornengerichte hineinzugehen und sich die Männer, die dort zu Gericht sitzen, etwas näher anzusehen. Es sind gewiß sehr ehrenwerte Bürger. Glaubt man denn aber, daß, wenn sich diese Männer in zweifelhaften Fällen auf Grund einer vor ihnen aufgeführten gerichtlichen Verhandlung über den Geisteszustand eines Menschen ausdrücken, damit jederzeit der Weisheit letzter Schluß gegeben sein würde? Die Entscheidung würde gerade so dem Spiele des Zufalls anheimgestellt bleiben, wie sie es in gewissem Maße — leider — auch jetzt schon ist und stets bleiben wird. Wenn nun aber mit dieser Einrichtung zugleich die Anrufung jeder höhern Instanz abgeschnitten sein soll, so halte ich die Einrichtung nicht für eine Verbesserung, sondern für eine Verschlechterung. Denn meiner Ansicht nach gewährt die wiederholte Prüfung der Frage durch eine höhere Instanz für die Findung des Rechts eine weit größere Sicherheit als die Heranziehung einiger Laien zu der Entscheidung erster Instanz, wenn mit dieser die Sache völlig abgethan sein soll.

Wie man aber auch hierüber denken mag, so ist doch die Frage wirklich nicht von der Art, daß man dafür mit solchem Eifer eintreten sollte, wie dies von den Reformfreunden geschieht. Wenn man so thut, als ob der bestehende Zustand ganz unerträglich wäre, von der Zuziehung einiger Laien zu der Entscheidung aber alles Heil zu erwarten wäre, so ist das völlig haltlos.

Seltzam mutet es übrigens an, wenn die Leitsätze in ihren Schlußnummern noch besonders für das Studium der Psychiatrie eintreten. Man sollte doch denken, daß Männer, die den Satz an die Spitze stellen, daß die Entmündigungsfrage nicht nach medizinischen Krankheitsbegriffen zu beurteilen sei, und die zu deren Beurteilung Laien für besonders geeignet halten, dahin kommen müßten, die Psychiatrie für eine ganz nutzlose Wissenschaft zu erklären! Doch das ist eine Sache für sich.

